

Gezeichnet täglich

früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Johannistag 33.

Samstag Redakteur Fr. Göttsche.

Samstags von 11—12 Uhr.

Montags von 4—5 Uhr.

Abnahme der für die nächst-

ende Nummer bestimmten

Zeitung an Wochentagen bis

11 Uhr Nachmittags, am Son-

ntagsfrühen früh bis 11 Uhr.

Abgabe für Inseratenannahme:

Ob. Stamm, Universitätsstr. 22,

Tele. 208. Sämtl. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 356.

Montag den 22. December.

1873.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung Militärflichtiger zum Eintrag in die Stammrollen betrifft nach den Bestimmungen der Militär-Erlass-Instruktion für den Deutschen Bund vom 26. März 1868 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militärflichtigen (Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der untersten Behörde ob.

In die Stammrollen sind einzutragen:

- 1) Militärflichtige, welche in Leipzig geboren sind;
- 2) Militärflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, dasselbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;
- 3) Militärflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt dasselbst zu haben, als Studenten, Gymnasiasten oder Schüler anderer Lehranstalten, als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder als andere, in ähnlichem Verhältnis stehende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufzuhalten.

Dergleichen Militärflichtige haben sich im bestehenden Gesetzungsjahe, soweit sie in Leipzig ansiedeln sind, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörde zum Bezug der Eintragung in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburtsurkunde oder Laufzeugnisse persönlich anzumelden.

Sind solche Militärflichtige während der Anmeldefrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend, aber nur zeitweilig abwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gedachtem Zwecke durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Prinzipale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thaler, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militärflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen, nach Besinden unter Verlust der Berechtigung, an der Losung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anpruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, vorzugsweise zu demselben herangezogen werden.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nachtheile alle oben erwähnten Militärflichtigen, soweit sie im Jahre 1854 geboren sind, beziehlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Prinzipale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar nächsten Jahres auf hiesigem Rathause im Quartier-Amt in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtsurkunde oder Laufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Guten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militärflicht noch nicht Genüge geleistet, sich hier aufzuhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Musterung Berücksichtigten, in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß diejenigen Militärflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammrolle sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einem anderen Musterungsbereich verlegen, dies sowohl der betreffenden Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes beabsichtigt der Stammrolle ohne Berzug, sowie jeden Wohnungswechsel innerhalb des Stadtbezirks spätestens innerhalb drei Tagen bei Verminderung der obenerwähnten Strafen und sonstigen Nachtheile anzugeben verbunden sind.

Leipzig, am 15. December 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Stephani. Lamprecht.

Die gestrige zum Besten des Theater-Pensions-Fonds stattgefandene Ausführung der Oper Karlsruhe hat eine Einnahme von 764 Thlr. 27 Pf. ergeben und sagen wir dem geehrten Publikum für sein durch den zahlreichen Besuch dieser Vorstellung unserer Kunst von neuem bewiesenes Wohlwollen den aufruestigsten Dank.

Leipzig, den 20. December 1873.

Der Verwaltung-Mausschuss der Pension-Kunst des hiesigen Stadttheaters.

Gesetzliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 19. November 1873.*)

(An Stand des Protokolls bearbeitet u. veröfentlicht.)

Über die Eröffnung der heutigen Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums kündigt der Herr Vorsteher Dr. Georgi Wittelsagen aus der Registratur.

Hierbei verliest der Herr Vorsteher nachstehendes Dankschreiben des Herren Stadtrathes:

„Es schmerlich es mir ist, aus einem Wirtschaftsgründen zu müssen, in welchem ich die Laufende und das Glück meines Lebens sind, so erscheine ich es mir, bei dieser Veranlassung einer so allseitigen, über meine Erwartung hinausgehenden Teilnahme zu begreifen. Insbesondere hat das Stadtverordneten-Collegium, dem ich mich früher eine Reihe von Jahren hindurch angebotet, mich hierbei in einer Weise gehabt, die mich doch beglückt und erfreut. Dies um so mehr, da ich mit zwar ohne Selbstüberhebung das Beweis steter redlichen Strebens erheben darf, mit aber doch sagen muß, daß ich hinter den Ideale eines Stadtrathes weit zurückbleiben bin. Daß die Gemeindevertretung meine und sogar meiner Gattin Zukunft sicher stelle, hat mich tief gerührt; mehr aber noch hat mich die Art und Weise ergriffen, wie dies geschehen, und die Anerkennung, welche das Stadtverordneten-Collegium meinen Bemühungen zu Theil nimmt, bildet einen hellen Punkt in meinem Leben. Es drängt mich schon jetzt und die mein thatsächlicher Ausstritt aus dem Rath erfolgt, meinen innigen Dank darzubringen, und ebenso ich das Stadtverordneten-Collegium bitte, denselben von mir anzunehmen, spreche ich mit voller Überzeugung aus: Ich bin stolz darauf, einen Gemeindebeamten anzugeben, das in so edler und partizipativer Weise für Diejenigen sorgt, die ihm treu gedielt haben.“

* Bei der Redaction des Tagblattes eingegangen
am 2. Dezember.

Der Herr Vorsteher bemerkte dazu, daß das Collegium gewiß mit hoher Begeisterung von diesem Schreiben Kenntnis genommen haben werde.

Weiter kommt zum Vortrag eine Rathauskrist, die vom Collegium erbetene Auskunft in Betreff der Ueberarbeitung der Baustrecklinie an der Waisenhausstraße seitens der Universität.

Der Rath teilte in diesem Schreiben mit, daß er zu 2 Portalsteinen, welche bei dem fraglichen Rathauserrichtet werden sollen, seine baupolizeiliche Genehmigung gegeben habe; er sei durch den Umstand hierbei geleitet worden, daß der langgestreckten monotonen Fassade des Neubaus an der Waisenhausstraße eine Unterbrechung und eine markante Bezeichnung der Gebäudemitte verleiht und daß eine Verlehrsführung mit jenen beiden Steinen in seiner Weise herbeigeführt werde. Weiter sagt der Rath, daß die bereitgestellten Portalsteine nicht 39 Zoll, sondern nur 22 Zoll über die Baustrecklinie hervorstecken.

Hierzu bemerkte Herr Director Röder, daß er, als von ihm der betreffende Antrag gestellt worden sei, keine Kenntnis davon gehabt habe, daß die Ueberarbeitung in Folge vom Rath ertheilter Concession gefallen. Nach dem habe er in Erinnerung gebracht, daß von den betreffenden Beamten des Rathes wiederholt die nachgedachte Erlehrsführung verwieget worden sei, weil der Ausbau nicht mit den baupolizeilichen Vorschriften im Einklang steht; später sei aber doch noch Erlaubnis ertheilt worden. Der Bau rage faktisch 39 Zoll in das Trottoir hinein, und wenn auch für die nächste Zeit gerade keine Verlehrsführung dadurch zu befürchten wäre, so werde doch mit weiterer Entwicklung der Stadt die Waisenhausstraße eine sehr große Frequenz erhalten, und dann würde dieses vorgebaute Portal für den Verkehr ebenso störend werden, wie jetzt die früher jedenfalls auch nicht hinderlich gewesenen Säulen an Nederlein's Keller.

Der ganze Bau, den die Universität dort aufzuführe, entspreche den baupolizeilichen Bestimmungen nicht, die unter an der Brüderstraße aufgestellte Fronte laufe nicht mit der Straße parallel, sondern es werde durch die Ecke ein stumpfer Winkel gebildet. Er beantragte deshalb:

die Angelegenheit an den Verfassung-Ausschuß zur Begutachtung zu verweisen.

Bekanntmachung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und die hieran sich schließenden Ergänzungsbücher angewandte Auflistung der Gewerbe- und Personalsteuer-Ratastar für das Jahr 1873 bewirken zu können, bedürfen wir zur Verhöldnung der bereits eingegangenen Haushalte genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen Kirchen- und Schuldiener, überhaupt aller einer öffentlichen Funktion betreibenden Personen.

Es werden daher die sämtlichen hiesigen Königlichen, Universitäts- und andern

Behörden hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen

- a) die Hausnummer der Wohnung des Angestellten,
- b) der vollständige Tauf- und Geschlechtsname desselben,
- c) das feste Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schluß dieses Jahres erreicht,
- d) die steigenden und fallenden Emolumente und Naturalbezüge — mit Abschluß der Dienstwohnungen — nach einem dreijährigen Durchschnitts-Betrage,
- e) die darunter beständlichen Ortszulagen, resp. der etwa bewilligte Dienstaufwand,

genau aufzuführen, insbesondere auch

- f) die Zeit des Antritts der Menagestellten, bemerklich zu machen ist, an die Stadt-Steuer-Einnahme althier (Rathaus II. Etage, Zimmer Nr. 12) bis spätestens

den 28. December dieses Jahres

abgeben zu lassen. Formulare dieser Einkommen-Declarationen werden auf Verlangen bei hiesiger Stadt-Steuer-Einnahme — Zimmer Nr. 12 — verabreicht.

Leipzig, den 5. December 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung, die Eisbahnen betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den Fischerschmeister Herrn Böse angewiesen haben, unter Aufsicht des Herrn Fischermasters Rane die Flüsse, Fluthäfen und Leite, sowie dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters fortgängig zu überwachen.

Es ist daher den Anordnungen derselben sowohl Seiten der Inhaber der Eisbahnen als auch

Seiten der Eisbahnen-Besuchenden unbedingt Folge zu leisten.

Insbesondere ist das Betreten des Eis und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der fraglichen Eisbahn von den Obengenannten nicht für unbedenklich erklärt worden, verboten. Es

haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretinem Thauwetter den Auftritt zu ihren Bahnen fernher nicht zu gestalten und etwaige Eisstreie oder nicht

genügend sichere Stellen in geheimer Weise abzusperren.

Haitolberhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalers oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Leipzig, den 10. December 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Wegen des Bruches der Gebäude Nr. 7/9 an der Wasserleitung wird der Verkehr auf demselbst an der Pleiße hinführenden Fußwege bis auf Weiteres gesperrt und das Betreten desselben hierdurch bei Strafe verboten.

Leipzig, den 19. December 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Dr. Reichel.

Herr Wadaus bezweifelt, daß die Angabe im Rathschreiben, der Vorlage nur 22 Zoll über die Baustrecklinie heraus, auf eine seitens der betreffenden Rathsbeamten vorgenommene Messung hin gemacht worden sei, denn man dürfe überzeugt sein, daß die Rathsbeamten mit größerer Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren würden. Er wolle nach einer heute nochmals vorgenommenen Besichtigung versichern, daß die Waisenhausstraße an der betreffenden Stelle eine Breite von 19° habe und nur 33 Zoll Raum zur Trottoirlegung bleibe, so daß der Ausbau 39 Zoll weit verborrage.

Herr Scheller wünscht, daß ein so grober Verstoß gegen die baupolizeilichen Bestimmungen als nachgewiesen zu erachten sei, daß man die Angelegenheit nicht erst an den Verfassung-Ausschuß verweise, sondern sofort definitiv darüber berichte.

Herr Director Röder hingegen hält seinen Antrag aufrecht; wenn es sich darum handele, eine Beschwerde gegen den Rath zu führen, so sei jetzt eine gründliche Erörterung und Erklärung des Sachverhaltes erforderlich und dürfe man nicht ohne Weiteres auf die Neuverhandlungen Einzelner hin vorgehen. Deshalb empfiehlt er nochmalige Verlehrung an den Verfassung-Ausschuß, obgleich er überzeugt sei, daß etwas Anderes als bereits mitgetheilt nicht festgestellt werden, so daß der Verfassung-Ausschuß den Antrag auf Verlehrsführung gegen den Rath stellen werde.

Hieran findet der Röder'sche Antrag einstimmig Annahme. Wie der Rath in einem anderen Schreiben mitteilte, hat Ihre Majestät die Königin Mutter für die mittels Vorlesung bei dem Hinschellen Sr. Waisenhaus des Königs Johann bezeugte Theilnahme durch den königl. Oberhofmeister Herren v. Minnig in nächster Folge an den Rath und die Stadtverordneten gerichteter Ausschrift danken lassen:

„Ihre Majestät die Königin Mutter haben mich beauftragt, dem gehrten Rath und den Stadtverordneten zu Leipzig für die mittels Schreibens vom 29. vorigen Monats bei dem Hinschellen des hohen Gemahls Ihrer Majestät Oberhofmeister Waisenhaus erwiesene innige Theilnahme den aufruestigsten Dank auszudrücken.“ Anschließend hieran befreite ich mich noch, auf

daß dieselbe unerwartet des Inkrafttreten der revidirten Städteordnung und der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 solche die Wahl und Amtststellung von Rathsmitgliedern bestreitende ortsstatutarische Bestimmungen, welche mit den Vorschriften der auf die betreffende Gemeinde seiner Zeit in Anwendung zu bringenden neuen Gemeinde-